

Amtsgericht München

München, 26.09.2012

158 C 21524/12

Verfügung

Rechtsstreit

█ wg. Forderung

121002 192 3

1. Termin zur Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
█	█	█

Der Einspruch gegen das am 15.09.2012 der Gegenpartei zugestellte Versäumnisurteil ist am 26.09.2012 bei Gericht eingegangen.

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter █

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

2.2. Die Klagepartei kann zur Einspruchsschrift der beklagten Partei vom 24.09.2012 Stellung nehmen innerhalb von zwei Wochen.

3. **Hinweis gemäß § 139 ZPO:**

Der Beklagte wird hinsichtlich seines Wiedereinsetzungsantrags darauf hingewiesen, dass die Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil vom 13.09.2012 gewahrt ist. Sollte sich der Wiedereinsetzungsantrag auf die zweiwöchige Notfrist zur Verteidigungsanzeige (Ziffer I.2.1. der gerichtlichen Verfügung vom 24.08.2012) beziehen, müsste vorgetragen werden, warum der Beklagte ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Frist einzuhalten. Entsprechender Vortrag ist glaubhaft zu machen, ebenso die Voraussetzungen von § 707 ZPO.

Im Hinblick auf den Klageabweisungsantrag weist das Gericht weiter auf Folgendes hin:

Als Inhaber des streitgegenständlichen Internetanschlusses trifft den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag in erheblicher Weise bestritten, trifft den Beklagten neben der Darlegungs- auch die Beweislast für sein Vorbringen.

Soweit der Beklagte vorträgt, er habe sich zur fraglichen Zeit nachweislich (Beweisangebote fehlen) im Ausland befunden, entlastet ihn dies nicht. Denn die Nutzung einer Tauschbörse im Internet ist nicht von der persönlichen Anwesenheit des Nutzers am Computer abhängig. Es genügt, wenn der Nutzungsvorgang zu einem früheren Zeitpunkt begonnen wurde.

Für die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen von § 707 ZPO setzt das Gericht dem Beklagten eine Frist von einer Woche. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass andernfalls nur die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Betracht kommt.

gez.



Richter am Amtsgericht

121002 192 4



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-
tung)

München, 27.09.2012

[Redacted Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle